



Gerhard Stefan, Rechtsanwalt

Widerruf von Schenkungen

Grober Undank oder Rücktritt von einer Verlobung: Das Gesetz sieht in besonderen Fällen vor, dass man eine rechtswirksame Schenkung widerrufen kann

Schenkungen sind grundsätzlich unwiderruflich, können aber aus den im Gesetz (§ 947 ff ABGB) aufgezählten Gründen widerrufen werden. Welche gesetzlichen Widerrufgründe gibt es bei rechtswirksam erfolgten Schenkungen (von Bargeld, Liegenschaften, Sachen)?

Widerruf wegen groben Undanks liegt vor, wenn der Beschenkte gegen den Geschenkgeber oder dessen nahe Angehörige ein strafrechtlich zu ahndendes Verhalten durch Verletzung an Leib, Ehre, Freiheit oder Vermögen setzt (zum Beispiel Körperverletzung; Diebstahl wertvoller Sachen), dies eine verwerfliche Außerachtlassung der Dankbarkeit ausdrückt und ihm dabei die Kränkung des Geschenkgebers bewusst ist. Die Verfehlung muss zudem nach den Anschauungen der sozialen Kreise, denen beide angehören, als eine solche Vernachlässigung der Dankspflicht gelten, dass sie eine Geschenkentziehung rechtfertigt. Verfehlungen vor der Schenkung, die der Geschenkgeber nicht kannte, können auch zum Widerruf berechtigen. Unerheblich ist dabei, ob ein Strafverfahren wirklich eingeleitet wurde und eine strafrechtliche Verurteilung erfolgte. Das Zivilgericht hat dann die Tat zu beurteilen.

Bei Widerruf kann der Geschenkgeber oder dessen Erbe die geschenkte Sache oder – sofern sie nicht mehr zurückgegeben werden kann – Wertersatz nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen fordern.

„Widerruf wegen Dürftigkeit“: möglich, wenn der Geschenkgeber nach der Schenkung bedürftig wird, sofern der Beschenk-

te nicht selbst bedürftig ist. Bei Rücktritt besteht aber nur Anspruch auf jährliche Zinsen von vier Prozent vom aktuellen Wert der geschenkten Sache. Dieser Anspruch ist insofern praxisrelevant, als er bei der Berechnung von Notstandshilfe oder Unterhaltsansprüchen anzurechnen ist!

Widerruf wegen schuldigen Unterhalts: Wird ein Unterhaltsanspruch gegenüber dem Geschenkgeber durch die Schenkung verkürzt, hat der Unterhaltsberechtigte gegen den Beschenkten einen entsprechenden Unterhaltsergänzungsanspruch.

Kann man auch Verlobungsgeschenke zurückfordern?

Widerruf unter Verlobten: Kommt die Eheschließung nicht zustande, können wegen der Heiratsabsicht gemachte Brautgeschenke vom schuldlosen Schenker (Verlobte/r oder Dritte wie Hochzeitgäste) zurückgefordert werden. Ein grundloser Verlobnisrücktritt des Schenkenden ist verschuldet, sodass dieser Geschenke nicht rückfordern kann.

In der Schenkungsvereinbarung können noch weitere Widerrufgründe vereinbart werden. Zu beachten ist, dass auf das Widerrufsrecht im Vorhinein nicht wirksam verzichtet werden kann (im Nachhinein aber schon). Zudem ist der Widerruf eine einseitige, empfangsbedürftige und formfreie Willenserklärung und kann auch außergerichtlich erklärt werden.



Gerhard Stefan ist Rechtsanwalt bei www.ulsr.at

Herausgeber: DDr. Horst Pirker
Chefredakteurin: Mag. Kathrin Gulnerits
Mitglieder der Chefredaktion: Heinz Sichrovsky, Mag. Ann Kathrin Hermes (Digital)
Art Direction: Waltl & Waltl
Politik: Mag. Renate Kromp (Ltg.), Mag. Anna Gasteiger (Stv./Koordination Chronik), Dr. Tessa Prager (Senior Editor), *Chronik Reporterinnen:* Alexa Lutterer MA, Saskia Wolfesberger (Karez)

Kultur: Heinz Sichrovsky (Ltg.), Mag. Susanne Zobl (Stv.)
Leben: Mag. Christine Lugmayr (Ltg.), Bakk. Phil. Sinah Edhofer (Mode und Beauty)
Leute: Lisa Ulrich-Gödel MA (Ltg.), Axel Meister (Motor), David Pesendorfer (Autor)
Karikaturist: Gerhard Haderer
Kolumnisten: Lotte Tobisch, Claudia Dungal, Dr. Sabine Schneider
Produktionschef: Alexander Schilowsky
Bildchefin VGN: Yvonne Dellin-Sonnberger
Fotoredaktion: Susanne Gröger (Ltg.), Bianca Maier, Mag. Alexandra Scherthaner
Fotoreporter: Ricardo Herrgott
Infografik: Karin Netta
Assistenz und Leserdiallog: Margot Wolf (Ltg.)
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Dr. Günter Fritz (Wirtschaft), Mag. Susanne Jelinek (Essen und Trinken)

Redaktion Digital: Mag. Ann Kathrin Hermes (Ltg.), Benjamin Brandtner, Mag. Tanja Fischl, Mag. Carina Pachner, Evelin Past, Mag. Klara Vakaj, Mag. (FH) Nina Edler

Geschäftsführung VGN: DDr. Horst Pirker (CEO & Vorsitz), Mag. Claudia Gradwohl (CHRO), Mag. Helmut Schoba (COO), Susanne Herczeg (CFO & Prok.)
Generalbevollmächtigter: Gabriele Kindl, Dietmar Zikulnig
Managing Director: Mag. Roman Gerner
International Sales: Mag. Evelyn Strohrigel (Ltg.)
Business Intelligence: Annemarie Radl
Anzeigenverrechnung: Michaela Griebelner (Ltg.), Ingrid Lichtblau (Teamleitung Print), Michaela Köfer; derzeit gilt die Anzeigenpreisliste 2019
Controlling & Rechnungswesen: Stefanelli Nikola (Ltg.), Christine Glaser (Ltg. RW)
Produktion: Sabine Stumvoll (Ltg.), Lisa Bossew
Anzeigenproduktion: Günter Tschernitz (Ltg.), Brigitta Loritz
Vertrieb: Michael Pirsch (Ltg.), Cornelia Wolf (EV)
VGN Marketing: Antje Lehnert-Jaich (Ad-Marketing), Stephanie Bleich (Marketing)
Reproduktion: Neue Medientechnologie GmbH, Taborstraße 1–3, 1020 Wien, Günter Tschernitz (Ltg.)
Hersteller: Walstead Leykam Druck GmbH & Co KG, Bickfordstraße 21, 7201 Neudörfel
Vertrieb: Presse Großvertrieb Austria Trunk GmbH St. Leonharder Straße 10, 5081 Anif, Österreich www.pgvaustria.at
Verlagsort: Taborstraße 1–3, 1020 Wien
Herstellungs-, Erscheinungsort: 7201 Neudörfel
Eigentümer, Medieninhaber, Produktion: VGN Medien Holding Gesellschaft m. b. H., FN 183971x HG Wien
Adresse: Taborstraße 1–3, 1020 Wien
Redaktions-, Herausgeber-, Verwaltungsadresse: Taborstraße 1–3, 1020 Wien, Tel.: 01/213 12-0, Fax: 01/213 12-1650 (Red.), -6620 (Anz.)
Postanschrift: Redaktion: PF 15, Verw.: PF 69, Abo-Abt.: PF 50, alle 1021 Wien
Abo-Service: 01/95 55 100, www.news.at/abo
Abo: Kurz-Abo: 3 Monate um € 15,- Jahres-Abo: € 118,80,-
Abbetreuung: DPV Deutscher Pressevertrieb GmbH, www.dpv.de
Art-Copyright: VBK. Alle Rechte, auch die Übernahme von Beiträgen nach § 44 Abs. 1 und 2 Urheberrechtsgesetz, sind vorbehalten.
Druckauflage 2. Hj. 2018: 87.079
Offenlegung: www.news-magazin.at/offenlegung

